

## **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Heitersheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Heitersheim am 19. Dezember 2017 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Heitersheim vom 15. Mai 2012 beschlossen:

### **§ 1**

In § 6 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

3. Hunden, die unmittelbar aus einem Tierheim mit Sitz im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald übernommen werden. Die Steuerbefreiung wird jeweils für einen Zeitraum von 24 Monaten ab Übernahmedatum gewährt. Die Voraussetzungen sind mit der Anmeldung des Hundes durch Nachweis des Tierheims zu belegen.

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.


Heitersheim, den 19. Dezember 2017

  
Martin Löffler  
Bürgermeister



Die vorstehende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.12.2017 wurde öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Heitersheim am 12. Januar 2018. Die Anzeige an das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erfolgte am 09. Januar 2018.

Heitersheim, den 12.01.2018

  
Reiner Byrgert  
Stadtoberamtsrat

